

L. Esser - FDP OV Leichlingen – Am Sandberg 7 – 42799 Leichlingen

An den
Bürgermeister der Stadt Leichlingen
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen

Betreff: Antrag auf Bildung eines Beteiligungsausschusses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich beantrage, der Rat der Stadt Leichlingen möge folgendes beschließen:

Der Rat der Stadt Leichlingen beschließt die Einrichtung eines Beteiligungsausschusses.

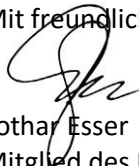
Begründung:

Durch die Einrichtung eines Beteiligungsausschusses soll sichergestellt werden, dass der gesetzlichen Pflicht zur Information des Rates umfassend, regelmäßig und unaufgefordert nachgekommen wird.

Alle Fraktionen und Mitglieder des Rates wären somit laufend über alle wichtigen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften und Einrichtungen informiert. So verwaltet u.a. die Städtische Gesellschaft Leichlinger Bäderbetriebs- und BeteiligungsgmbH (LBB) laufende Beteiligungserträge der Stadt Leichlingen in nicht unbeträchtlicher Höhe. Gleichzeitig wird aus steuerlichen Gründen das Schwimmbad, eine freiwillige kommunale Aufgabe der Stadt Leichlingen mit nicht unerheblichen Kosten und Investitionen, in dieser Gesellschaft betrieben. Eine regelmäßige und unaufgeforderte Berichterstattung halte ich im Sinne der Transparenz für unabdingbar.

Die Aufgabe kann auch als Unterausschuss von einem bestehenden Ausschuss übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Lothar Esser
Mitglied des Rates der Blütenstadt Leichlingen
für die Freien Demokraten FDP

Leichlingen, 14.09.2016

Lothar Esser
FDP Ortsvorsitzender und
Mitglied des Rates der
Blütenstadt Leichlingen

L.Esser@fdp-leichlingen.de
www.fdp-leichlingen.de

FDP Ortsverband Leichlingen
Am Sandberg 7
42799 Leichlingen

T: 02175 - 180108
F: 02175 - 180537

Anregungen zu Antrag BETEILIGUNGS-AUSSCHUSS

Hinsichtlich Beteiligungsausschuss oder der Notwendigkeit der qualitativen Besetzung von Kontrollgremien für städtische Gesellschaften hätte ich nachfolgende Idee / Anregung.

Ausgangssituation und Strukturen

Laut GmbH-Gesetz ist das oberste Gremien der GmbH die Gesellschafterversammlung. Ein Aufsichtsrat kann berufen werden (fakultativ), ab 500 MA oder nach Betriebsverfassungs- oder Mitbestimmungsgesetz sind Aufsichtsräte obligat. Für einen fakultativen Aufsichtsrat gelten nach § 52 GmbHG die entsprechenden Bestimmungen des AktG, soweit im Gesellschaftsvertrag nicht etwas Anderes bestimmt ist (dazu später mehr).

Bei den 100% Gesellschaften der Stadt Leichlingen gibt es unterschiedliche Strukturen hinsichtlich der Kontrollgremien. Die Leichlinger städtischen Gesellschaften mit 100 % Beteiligung sind:

- Stadtentwicklung Leichlingen GmbH (SEL)
- Leichlinger Bäderbetriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (LBB)

Als Kontrollorgan der Geschäftsführung fungieren bei der:

- SEL - die Gesellschafterversammlung, kein Aufsichtsrat berufen
- LBB – Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung wird nur durch den BM vertreten

Bei den Mehrheitsbeteiligungen Stadtwerke Leichlingen GmbH (51% LBB) und GEL (51% SEL oder mittlerweile 100%) sind ebenfalls unterschiedliche Strukturen:

- GEL - die Gesellschafterversammlung, kein Aufsichtsrat
- Stadtwerke GmbH – Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung wird nur durch den BM vertreten

Ich kenne die Historie und die Gründe nicht, warum man für die gleiche Gesellschaftsform der GmbH unterschiedliche Strukturen bzw. Kontrollgremien gewählt hat. Derzeit sind die Aufsichtsräte der LBB und der Stadtwerke mehr oder weniger nach Proporz besetzt. Die Anzahl der Aufsichtsräte ist unterschiedlich, die LBB mit 9 Mitgliedern, die der Stadtwerke mit 5 Mitgliedern. Die Aufsichtsräte haben laut Ausschussverzeichnis Stellvertreter, was eigentlich im Gesetz für Aufsichtsräte nicht vorgesehen ist. Das Aufsichtsratsmandat ist ein persönliches Mandat, es lässt lediglich Ersatzmitglieder zu, die bei Ausscheiden an die Stelle von bisherigen Aufsichtsräte treten können.

Anregungen zu Antrag BETEILIGUNGS-AUSSCHUSS

Vieles kann auch in den Gesellschaftsverträgen geregelt werden (je nach Bundesland auch noch unterschiedlich). Da ich die Gesellschaftsverträge der LBB etc. nicht kenne, kann ich mich dazu nicht weiter äußern.

Einheitliche Strukturen für mehr Effizienz und Transparenz

Generell denke ich, dass einheitliche Strukturen besser und transparenter sind. Bisher haben die Gesellschafterversammlungen / Aufsichtsräte, die nach Proporz gebildet wurden, für meinen Geschmack zu sehr ins operative Geschäft reingeredet. Das war und ist nicht immer förderlich und auch nicht immer durch Fachwissen oder Kompetenz geprägt. Das sollte in einer künftigen Struktur anders geregelt und verbessert werden. Mein Vorschlag sähe grundsätzlich deshalb folgende Struktur vor:

Gesellschafterversammlung nach Proporz mit fakultativem Aufsichtsrat

Die GmbH ist hierarchisch organisiert, oberstes Organ sind die Gesellschafter. Sie bestimmen im Rahmen des Gesellschaftszwecks die Politik des Unternehmens, ihre Beschlussfassung findet in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren statt. Die Gesellschafterversammlung sollte somit also entsprechend der Willensbildung im Rat besetzt sein. Mein Vorschlag wäre, es grundsätzlich zu regeln: **die Mitglieder der Gesellschafterversammlung von städtischen Gesellschaften mit 100 % Beteiligung setzen sich zusammen aus den Ratsmitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie dem Bürgermeister (oder einem von ihm zu entsendenden Vertreter). Bei Mehrheitsbeteiligungen wird die Gesellschafterversammlung ergänzt durch einen oder mehrere Gesellschafter aus der/den übrigen Beteiligung(en).** Ausschussumbesetzungen im Laufe der Ratsperiode bewirken auch automatisch auch die Umbesetzung in den Gesellschafterversammlungen. Dies ist aber unproblematisch und muss nicht angezeigt werden. Der Haupt- und Finanzausschuss ist somit auf jeden Fall über sämtliche Aktivitäten frühzeitig und umfassend im Bilde.

Aufsichtsrat besetzt nach Kompetenz und Persönlichkeit, nicht nach Parteibuch

Für die Kontrolle des laufenden Geschäfts einer Gesellschaft wäre diese Struktur aber kaum praktikabel und wenig effizient. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung sind im Gesetz geregelt, es können aber Zuständigkeiten der Gesellschafter / Gesellschafterversammlung auf andere Gesellschaftsorgane, nämlich auf einen Aufsichtsrat, verlagert werden.

Ein Aufsichtsrat kann auch bei kleineren GmbHs als Überwachungsorgan durch entsprechende Bestimmung in der Satzung errichtet werden. Einrichtung, Zusammensetzung und Kompetenzen des so genannten fakultativen Aufsichtsrates bestimmen sich dann ausschließlich nach der Satzung. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist beim fakultativen Aufsichtsrat sehr flexibel, laut

Anregungen zu Antrag BETEILIGUNGS-AUSSCHUSS

Aktiengesetz beträgt die Mindestanzahl aber m.W. drei Mitglieder. Die Aufsichtsräte werden entsandt oder berufen durch die Gesellschafterversammlung, und darin besteht der entscheidende Vorteil gegenüber der bisherigen Praxis: **Es können beliebige Personen zum Aufsichtsrat berufen werden, also auch Personen außerhalb des Parteienspektrums und der Verwaltung.** Persönlichkeit und Kompetenz stehen (oder sollten) bei der Wahl im Vordergrund und nicht die Fraktionszugehörigkeit. Bei der früheren Aufgabenstruktur der SEL zum Beispiel gehörten Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Einzelhandel zu den primären Aufgaben der Gesellschaft. Hätte man zu dieser Zeit einen Aufsichtsrat mit entsprechender Kompetenz und Persönlichkeiten eingesetzt, ich bin mir sicher, die Entwicklung der Gesellschaft und vielleicht auch der Stadt wäre anders verlaufen.

Zusammenfassung

Grundsätzlich erhalten alle bestehenden und künftig zu gründende städtische Gesellschaften mit beschränkter Haftung die gleiche Gesellschafts- und Organisationsstruktur. Sie besteht aus der Gesellschafterversammlung gebildet nach Willensbildung im Rat und einem fakultativen Aufsichtsrat gebildet nach Kompetenz und Notwendigkeit.

Die Gesellschafterversammlung setzt sich grundsätzlich zusammen aus den Ratsmitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie dem Bürgermeister. Sie wird zweimal jährlich durch den Aufsichtsrat zur Berichterstattung der laufenden Geschäftstätigkeit einberufen. Ausschussumbesetzungen ziehen automatisch auch die Umbesetzung in den Gesellschafterversammlungen nach sich.

Die Gesellschafterversammlung besetzt den (fakultativen) Aufsichtsrat mit qualifizierten Kräften und Persönlichkeiten, sie überträgt dem Aufsichtsrat die Überwachung der Geschäftsführung und andere in der Satzung zu regelnde und zu bestimmende Aufgaben und Kompetenzen.